

Bisherige Regelung	Vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Teil Bürgermeister</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:</p> <p>2.1 Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts sowie die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsmitteln bis zu 5.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen</p> <p>2.3.1 von Aushilfskräften und Auszubildenden;</p> <p>2.3.2 von Teilzeitkräften, Aushilfskräften und Auszubildenden;</p> <p>2.3.2 von voll- und teilzeitbeschäftigten Beschäftigten bis Entgeltgruppe 3 bzw. S3 TVöD.</p> <p>2.4 die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;</p> <p>2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe 2.5.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 50.000 €</p> <p>2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Ansprüche der Gemeinde, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;</p> <p>2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall; sowie die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, sofern vom Gemeinderat die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Dritter Teil Bürgermeister</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:</p> <p>2.1 Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts sowie die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von <b>30.000 €</b> im Einzelfall;</p> <p>2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsmitteln bis zu 5.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen</p> <p>2.3.1 von Aushilfskräften und Auszubildenden;</p> <p>2.3.2 von Teilzeitkräften, Aushilfskräften und Auszubildenden;</p> <p>2.3.2 von voll- und teilzeitbeschäftigten Beschäftigten bis Entgeltgruppe <b>8 bzw. S8a</b> TVöD.</p> <p>2.4 die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;</p> <p>2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe 2.5.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 50.000 €</p> <p>2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Ansprüche der Gemeinde, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;</p> <p>2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu <b>15.000 €</b> im Einzelfall; sowie die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, sofern vom Gemeinderat die</p>	<p>Betrag geändert</p> <p>Entgeltgruppen angepasst.</p> <p>Betrag geändert.</p>

<p>Vertragsbedingungen einheitlich festgesetzt worden sind (ohne Wertgrenze);</p> <p>2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;</p> <p>2.9 den Abschluß von Verträgen im Einzelfall über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu folgenden Wertgrenzen:</p> <p>a) bebaute Grundstücke: 500 € monatlich b) unbebaute Grundstücke 1.000 € jährlich c) bewegliches Vermögen: 2.500 € im Einzelfall;</p> <p>2.10 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75% der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;</p> <p>2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>2.13 der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;</p> <p>2.14 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;</p> <p>2.15 die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben</p> <p>a) nach § 33 BauGB (während der Planfeststellung) b) nach 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile), sofern von beteiligten Nachbarn oder Trägern öffentlicher Belange nichts eingewendet wird und das Vorhaben die städtebauliche Entwicklung nicht wesentlich beeinflusst; c) nach § 35 BauGB (Außenbereich), sofern das Vorhaben nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;</p> <p>2.16 die Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, soweit sie geringfügig sind und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;</p> <p>2.17 die Abgabe von Erklärungen nach § 19 Abs. 3 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsfälle (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB);</p> <p>2.18 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.</p>	<p>Vertragsbedingungen einheitlich festgesetzt worden sind (ohne Wertgrenze);</p> <p>2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu <b>5.000 €</b> im Einzelfall;</p> <p>2.9 den Abschluß von Verträgen im Einzelfall über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu folgenden Wertgrenzen:</p> <p>a) bebaute Grundstücke: 500 € monatlich b) unbebaute Grundstücke <b>2.000 €</b> jährlich c) bewegliches Vermögen: 2.500 € im Einzelfall;</p> <p>2.10 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75% der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;</p> <p>2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>2.13 der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;</p> <p>2.14 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;</p> <p>2.15 die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben</p> <p>a) nach § 33 BauGB (während der Planfeststellung) b) nach 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile), sofern von beteiligten Nachbarn oder Trägern öffentlicher Belange nichts eingewendet wird und das Vorhaben die städtebauliche Entwicklung nicht wesentlich beeinflusst; c) nach § 35 BauGB (Außenbereich), sofern das Vorhaben nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;</p> <p>2.16 die Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, soweit sie geringfügig sind und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;</p> <p>2.17 die Abgabe von Erklärungen nach § 19 Abs. 3 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsfälle (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB);</p> <p>2.18 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.</p>	<p>Betrag geändert.</p> <p>Betrag geändert</p>
---	---	--